

# EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

---

*Plenarsitzungsdokument*

**ENDGÜLTIG  
A6-0159/2006**

3.5.2006

## **BERICHT**

über die Lage der Frau in bewaffneten Konflikten und ihre Rolle beim Wiederaufbau und beim Demokratisierungsprozess in diesen Ländern nach Beilegung des Konflikts  
(2005/2215(INI))

Ausschuss für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter

Berichterstatlerin: Véronique De Keyser

## INHALT

	<b>Seite</b>
ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS .....	3
BEGRÜNDUNG .....	15
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN .....	19
STELLUNGNAHME DES ENTWICKLUNGSAUSSCHUSSES .....	24
VERFAHREN .....	28

## ENTWURF EINER ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

### zu der Lage der Frau in bewaffneten Konflikten und ihrer Rolle beim Wiederaufbau und beim Demokratisierungsprozess in diesen Ländern nach Beilegung des Konflikts (2005/2215(INI))

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis der Resolution 1325 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vom 31. Oktober 2000, in der betont wird, wie wichtig es ist, dass Frauen an allen Anstrengungen zur Wahrung und Förderung von Frieden und Sicherheit gleichberechtigt und in vollem Umfang teilhaben,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 30. November 2000 zu der Beteiligung von Frauen an der friedlichen Beilegung von Konflikten<sup>1</sup>,
- in Kenntnis der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1948 sowie der Erklärung von Wien und des Aktionsprogramms im Anschluss an die Weltkonferenz über Menschenrechte vom 14. bis 25. Juni 1993,
- in Kenntnis des Bulletins des Generalsekretärs der Vereinten Nationen über besondere Maßnahmen für den Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (ST/SGB/2003/13),
- in Kenntnis der Erklärung der Vereinten Nationen über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen vom 20. Dezember 1993 und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989,
- in Kenntnis der von der Generalversammlung der Vereinten Nationen im Jahre 1979 angenommenen Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) und des Fakultativprotokolls zu dieser Konvention,
- in Kenntnis des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 10. Dezember 1984, und der Erklärung 3318 der Vollversammlung der Vereinten Nationen über den Schutz von Frauen und Kindern in Notsituationen und bewaffneten Konflikten vom 14. Dezember 1974, insbesondere Absatz 4, in dem wirksame Maßnahmen gegen Verfolgung, Folter, Gewalt und erniedrigende Behandlung von Frauen gefordert werden,
- in Kenntnis der Resolution 1265 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen über den Schutz von Zivilisten in bewaffneten Konflikten vom 17. September 1999, insbesondere Absatz 14, in dem gefordert wird, dass das an friedensichernden und friedenschaffenden Tätigkeiten beteiligte Personal der Vereinten Nationen über eine angemessene Ausbildung insbesondere auf dem Gebiet der Menschenrechte sowie der geschlechtsspezifischen Fragen verfügt,

---

<sup>1</sup> ABl. C 228 vom 13.8.2001, S. 186.

- in Kenntnis der Resolution 3519 der Vollversammlung der Vereinten Nationen über die Beteiligung von Frauen an der Stärkung des internationalen Friedens und der Sicherheit vom 15. Dezember 1975, der Erklärung 3763 der Vollversammlung der Vereinten Nationen über die Beteiligung von Frauen an der Förderung des internationalen Friedens und der Zusammenarbeit vom 3. Dezember 1982, insbesondere Absatz 12 über praktische Maßnahmen für eine stärkere Einbindung von Frauen in die Friedensbemühungen,
- in Kenntnis der Erklärung von Peking und der Aktionsplattform im Anschluss an die Vierte Weltfrauenkonferenz der Vereinten Nationen vom 4. bis 15. September 1995, insbesondere des Problembereichs E über Frauen und bewaffnete Konflikte, sowie des Abschlussdokuments der Sondersitzung der Vereinten Nationen Peking +5 und Peking +10 über weitere Maßnahmen und Initiativen zur Umsetzung der Erklärung von Peking und der Aktionsplattform vom 5. bis 9. Juni 2000, insbesondere Absatz 13 über Hindernisse bei der gleichen Beteiligung von Frauen an Friedensmissionen sowie Absatz 124 über eine paritätische Beteiligung von Frauen an Friedensmissionen und Friedensverhandlungen,
- in Kenntnis des 1998 angenommenen Statuts von Rom zur Schaffung des Internationalen Strafgerichtshofs, insbesondere Artikel 7 und 8, in denen Vergewaltigung, sexuelle Sklaverei, erzwungene Schwangerschaft, erzwungene Sterilisation und jede andere Form der sexuellen Gewalt als Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen sowie als Form der Folter und schweres Kriegsverbrechen definiert werden, unabhängig davon, ob diese systematisch oder wahllos begangen werden, und unabhängig davon, ob solche Taten in internationalen oder internen Konflikten begangen werden,
- in Kenntnis des Genfer Übereinkommens von 1949 und der Zusatzprotokolle von 1977, wonach Frauen vor Vergewaltigung und jeder anderen Form sexueller Gewalt zu schützen sind,
- in Kenntnis der Entschließung 1385 (2004) und der Empfehlung 1665 (2004) der Parlamentarischen Versammlung des Europarats zu „Konfliktverhütung und -beilegung: die Rolle der Frauen“, die beide am 23. Juni 2004 angenommen wurden,
- in Kenntnis der auf der Fünften Europäischen Ministerkonferenz zur Gleichstellung von Frauen und Männern vom 22. und 23. Januar 2003 in Skopje angenommenen Entschließung zur Rolle von Frauen und Männern bei der Konfliktverhütung, der Friedenskonsolidierung und den Demokratisierungsprozessen nach Konflikten – Berücksichtigung einer Geschlechterperspektive (Gender perspective),
- in Kenntnis der Erklärung zum Thema „Gleichstellung der Geschlechter: eine zentrale Frage in den Gesellschaften des Wandels“ und des dazugehörigen Aktionsprogramms, die auf der oben genannten Fünften Europäischen Ministerkonferenz angenommen wurden,
- in Kenntnis des vom Ministerrat der OSZE am 7. Dezember 2004 in Sofia angenommenen Beschlusses Nr. 14/04 über den Aktionsplan 2004 der OSZE zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern,
- in Kenntnis des vom Ministerrat der OSZE am 6. Dezember 2005 in Ljubljana angenommenen Beschlusses Nr. 14/05 über Frauen in der Konfliktverhütung, der

Krisenbewältigung und der Konfliktnachsorge,

- in Kenntnis der Empfehlung Nr. 5 (2002) des Ministerkomitees des Europarats an die Mitgliedstaaten betreffend den Schutz von Frauen vor Gewalt, insbesondere Gewalt in Konflikt- und Postkonfliktsituationen,
  - in Kenntnis des „operationellen Dokuments“ des Rates über die Umsetzung der Resolution 1325 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen im Kontext der ESVP in der im September 2005 angenommenen Fassung,
  - gestützt auf Artikel 45 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter und der Stellungnahme des Ausschusses für Auswärtige Angelegenheiten und des Entwicklungsausschusses (A6-0159/2006),
- A. in der Erwägung, dass die weibliche Zivilbevölkerung in Konfliktzeiten, wie auch Kinder und alte Menschen, Opfer zahlreicher Misshandlungen einschließlich sexueller Misshandlungen sind,
- B. in der Erwägung, dass es sich bei Gewalt gegen Frauen in bewaffneten Konflikten außer um physische und/oder sexuelle Misshandlung oft auch um die Verletzung ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte handelt,
- C. in der Erwägung, dass die tiefer liegenden Ursachen der Schutzbedürftigkeit von Frauen in Konfliktsituationen oft durch eine allgemeine gesellschaftliche Unterbewertung von Frauen und einen begrenzten Zugang u.a. zur Bildung und zum Arbeitsmarkt verdeckt werden und dass die Emanzipation der Frauen daher eine notwendige Voraussetzung für die Bekämpfung der geschlechterspezifischen Gewalt in bewaffneten Konflikten darstellt,
- D. in der Erwägung, dass sexueller Missbrauch und Vergewaltigung als Kriegswaffen eingesetzt werden, um den Feind zu erniedrigen und psychologisch zu schwächen, dass die Opfer aber häufig stigmatisiert, ausgestoßen, misshandelt oder zwecks Wiederherstellung der Ehre der Gemeinschaft manchmal sogar ermordet werden,
- E. unter Betonung der Tatsache, dass die Geschichte gezeigt hat, dass das Führen von Kriegen offensichtlich eine in hohem Maße von Männern dominierte Tätigkeit ist und es deshalb Grund zur Annahme gibt, dass die besondere Begabung von Frauen für Dialog und Gewaltlosigkeit in einer überaus positiven Weise zur friedlichen Konfliktverhütung und zu einem friedlichen Konfliktmanagement beitragen könnte,
- F. in der Erwägung, dass Frauen in Konfliktzeiten Schwierigkeiten haben, Zugang zu frauenspezifischen Dienstleistungen im Bereich der reproduktiven Gesundheit zu erhalten, wie Empfängnisverhütung, Behandlung sexuell übertragbarer Krankheiten, vorgeburtliche Versorgung wie vorzeitiger Schwangerschaftsabbruch, wenn die Frau dies wünscht, Entbindung, Schwangerschaftsnachsorge und Behandlung in der Menopause,
- G. in der Erwägung, dass freiwillige oder erzwungene sexuelle Praktiken, ohne dass die Frauen Zugang zu irgendwelchen Schutzmaßnahmen hätten, die Verbreitung von sexuell

übertragbaren Krankheiten wie HIV/Aids fördern können und dass Konflikte und Vertriebenenlager in dieser Hinsicht kritische Momente bzw. kritische Orte sind,

- H. in der Erwägung, dass Frauen, die in Konfliktzeiten Opfer sexueller Misshandlungen sind, selten den Schutz, das psychologische Gehör und die medizinische Behandlung finden, mit deren Hilfe sie ihr Leid überwinden könnten, sowie die rechtlichen Mittel in Anspruch nehmen können, die es gestatten würden, ihre Peiniger zu bestrafen,
- I. in der Erwägung, dass die in allen Konfliktsituationen gegenwärtige häusliche Gewalt in den Zeiten nach Beilegung des Konflikts, wenn die Kämpfer nach Hause zurückgekehrt sind, nicht abnimmt,
- J. in der Erwägung, dass Frauen, die sich für den Frieden einsetzen, überall in der Welt das Vereinsnnetz genutzt haben, um eine Brücke zwischen den Krieg führenden Parteien zu schlagen und Gerechtigkeit für ihre verschwundenen Angehörigen zu fordern,
- K. in der Erwägung, dass die Friedensbewegungen der Frauen sich nicht immer bewusst in eine Perspektive der Änderung der gesellschaftlichen Regeln und Beziehungen, die die Machtverhältnisse zwischen Männern und Frauen bestimmen, einfügen,
- L. in der Erwägung, dass die Präsenz von Frauen an den Verhandlungstischen und in aktiven Funktionen bei einem friedlichen Übergang eine notwendige, aber noch unzureichende Etappe auf dem Weg zur Demokratie darstellt, und dass diese Frauen somit der Unterstützung und Begleitung bei dieser politischen Entwicklung bedürfen,
- M. in der Erwägung, dass einige Ausnahmefrauen wie Hélène Sirleaf in Liberia und Micheline Bachelet in Chile vom politischen Widerstand in die höchsten Staatsämter aufgestiegen sind, dass aber diese Fälle noch viel zu selten sind,
- N. in der Erwägung, dass die Kommissionen für Wahrheit und Versöhnung den Versöhnungsprozess in Gesellschaften nach Konflikten erleichtern, dass die Frauen aber noch zu wenig daran teilhaben,
- O. in der Erwägung, dass die von einigen Ländern oder internationalen Organisationen zur Einbeziehung der Geschlechterdimension ergriffenen Initiativen zu begrüßen sind und als Beispiele bewährter Praxis dienen müssen,
- P. in der Erwägung, dass Frauen immer Kriegerinnen und Widerstandskämpferinnen waren, dass sie aber heute den Streitkräften zahlreicher Länder im Namen der Gleichstellung der Geschlechter offiziell angehören,
- Q. in der Erwägung, dass das Phänomen der Selbstmordattentate relativ neu, begrenzt und in Ländern islamischer Tradition angesiedelt ist und es nur sehr wenige Selbstmordattentäterinnen gibt,
- R. in der Erwägung, dass die oft verzweifelte Lage, in der sich diese Frauen auf politischer, persönlicher und gesellschaftlicher Ebene befinden, ein entscheidender Faktor für ihr Engagement ist,

- S. in der Erwägung, dass der Fundamentalismus der heutigen Zeit den Märtyrertod verherrlicht, für den die nach gesellschaftlicher Gleichstellung strebenden Widerstandskämpferinnen und militanten Frauen anfällig sind,
- T. in der Erwägung, dass die extreme Vermarktung des Phänomens durch die Medien für anfällige Jugendliche die Anziehungskraft des Selbstmordattentats noch vergrößert, da nach ihrem Tod die Ehre auf ihre Familie zurückfällt,
- 1. betont die Notwendigkeit, die Gleichstellungsfrage bei Friedensforschung, Konfliktverhütung und -beilegung, Friedensoperationen, Bewältigung von Konfliktfolgen und Wiederaufbau zu berücksichtigen und eine geschlechtsspezifische Komponente bei Feldprogrammen zu gewährleisten;

### ***Frauen als Opfer des Krieges***

- 2. weist darauf hin, wie wichtig in und nach Konfliktsituationen und in Flüchtlingslagern der Zugang zu Diensten der reproduktiven Gesundheit ist, ohne die die Mütter- und Kindersterblichkeitsrate gleichzeitig mit der Verbreitung sexuell übertragbarer Krankheiten zunimmt; hebt hervor, dass aufgrund ehelicher Gewalt, Prostitution und Vergewaltigung, zu denen es unter diesen Umständen kommt, diesen Diensten noch größere Priorität gegeben werden muss, wozu auch gehört, dass die Frauen die Möglichkeit haben müssen, in Krankenhäusern ohne die vorherige Erlaubnis eines männlichen Familienangehörigen zu entbinden oder eine nicht gewollte Schwangerschaft abubrechen und eine psychologische Betreuung in Anspruch zu nehmen; befürwortet den garantierten direkten Zugang von Frauen und Mädchen, die Opfer von Vergewaltigungen geworden sind, zu postkoitaler Empfängnisverhütung; ist der Auffassung, dass Maßnahmen zur vollen Wahrung der sexuellen und reproduktiven Rechte der Frau dazu beitragen werden, sexuelle Gewaltakte im Rahmen von Konfliktsituationen zu minimieren;
- 3. weist mit Nachdruck auf die Verantwortung aller Staaten hin, der Straffreiheit ein Ende zu setzen und die Verantwortlichen für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen einschließlich der Verbrechen, bei denen es zu sexueller Gewalt gegen Frauen und Mädchen - wie Vergewaltigung, sexuelle Sklaverei, Zwangsprostitution, erzwungene Schwangerschaft, Zwangssterilisation und jede andere vergleichbare schwere Form als Verbrechen gegen die Menschlichkeit und als Kriegsverbrechen strafrechtlich zu verfolgen;
- 4. fordert, dass Frauen, die in Konflikten Opfer von Misshandlungen und Gewalt geworden sind, bei internationalen Gerichten Klage erheben können, wobei ihre Würde zu wahren ist und sie den Schutz vor tätlichen Angriffen und Traumatisierung durch traumatausensensible Befragungssituationen dieser Gerichte genießen müssen; fordert, dass diesen Frauen sowohl auf zivilrechtlicher als auch auf strafrechtlicher Ebene Gerechtigkeit widerfährt und dass Hilfsprogramme eingeleitet werden, die sie bei ihrer wirtschaftlichen und sozialen Wiedereingliederung und ihrer psychischen und physischen Rehabilitation unterstützen;
- 5. gibt der Beendigung des Einsatzes von Kindersoldaten in Konflikten Priorität, was auch für kleine Mädchen gilt, die dort echter sexueller Sklaverei ausgesetzt sind; dringt darauf,

dass für diese Kinder langfristige Wiedereingliederungsprogramme psychologischer, sozialer, pädagogischer und wirtschaftlicher Art eingeleitet werden;

6. verurteilt Gewalt gegen Frauen in jeder Situation, fordert aber, dass die sexuelle Ausbeutung von Kindern, Mädchen und Frauen in bewaffneten Konflikten und in Flüchtlingslagern in keiner Weise geduldet werden darf; fordert strenge Sanktionen auf administrativer und strafrechtlicher Ebene gegenüber Mitarbeitern von Hilfsorganisationen, Vertretern internationaler Einrichtungen, Friedenstruppen und Diplomaten, die diese betreiben würden;
7. fordert die Bereitstellung von Mitteln, um sich der drastisch verstärkten häuslichen Gewalt in der Phase nach Beilegung des Konflikts durch die allgemeine Verrohung, physische und ökonomische Unsicherheit und Traumatisierung auch der Männer im Rahmen interdisziplinärer Programme anzunehmen; stellt fest, dass häusliche Gewalt in der Phase nach Beilegung des Konflikts ein vernachlässigtes Thema ist, das kaum wahrgenommen wird, jedoch schon vor dem Konflikt bestehende Geschlechterordnungen zementiert und die Traumatisierungen bei Frauen durch erlebte (sexualisierte) Gewalt verstärkt;
8. betont, dass die bei internationalen Organisationen registrierten hohen Anzahlen von Frauen und Kindern unter Flüchtlings- und lokalen Vertriebenenströmen, die das Ergebnis bewaffneter Auseinandersetzungen oder Bürgerkriege sind, Anlass zu großer Sorge geben;
9. betont die besonderen Bedürfnisse von Frauen und Mädchen betreffend Minenräumung und Rehabilitation und unterstreicht die Tatsache, dass, obwohl Antipersonenminen in Militärsituationen eingesetzt worden sein mögen, es meistens Frauen, Kinder und einfache Menschen waren, die von ihnen getötet oder verstümmelt wurden und denen die Fähigkeit genommen wurde, sich ihren Lebensunterhalt zu verdienen; wiederholt die Tatsache, dass die EU darauf abzielen muss, das Festhalten am Übereinkommen von Ottawa über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, Herstellung und Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung zu fördern, insbesondere in Afrika, aber teilweise auch in Europa und anderswo; fordert die EU nachdrücklich auf, ihre Bemühungen zu verstärken, Gebiete nach Konflikten von Minen zu räumen und die Behandlung und Rehabilitierung von Opfern sowie die Wiederurbarmachung von vermintem Land zu gewährleisten, so dass dort wieder Menschen in Sicherheit leben und arbeiten können;
10. hebt die positive Rolle hervor, die Frauen bei der Konfliktlösung spielen, und ersucht die Kommission und die Mitgliedstaaten, eine angemessene technische und finanzielle Hilfe zur Unterstützung von Programmen zu gewährleisten, die es Frauen ermöglichen sollen, sich uneingeschränkt an der Führung von Friedensverhandlungen zu beteiligen und Frauen in der Zivilgesellschaft insgesamt zu empowern;
11. betont die positive Rolle, die Frauen beim Wiederaufbau nach Konflikten und insbesondere bei Programmen zur Entwaffnung, Demobilisierung und Reintegration (DDR) spielen können, insbesondere wenn diese Programme auf Kindersoldaten abzielen; fordert die Mitgliedstaaten auf, eine uneingeschränkte Beteiligung von Frauen

- an DDR-Programmen zu gewährleisten, und insbesondere zu versuchen, die DDR-Programme auf die Wiedereingliederung von Kindersoldaten auszurichten;
12. dringt darauf, dass Friedensbewegungen von Frauen in der Phase nach Beilegung des Konflikts pädagogisch, politisch und rechtlich unterstützt werden, um über Verfassungs- und Gesetzesreformen sowie politische Reformen eine die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter achtende demokratische Gesellschaft zu schaffen und begrüßt die verschiedenen dahin gehenden internationalen Initiativen wie die Initiative Australiens in Papua-Neuguinea und die norwegische Initiative in Sri Lanka;
  13. begrüßt die verschiedenen Initiativen zur Schaffung geschlechtsspezifischer Indikatoren für Frühwarnung und Konfliktüberwachung wie die des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für Frauen (UNIFEM), des Europarats, der Schweizer Friedensstiftung, von „International Alert“ und des „Forum in Early Warning and Early Response“;
  14. begrüßt, dass sich der Rat im Jahr 2005 im Rahmen der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) mit der Umsetzung der Resolution 1325 der Vereinten Nationen befasst hat und dass es dabei um die durchgängige Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Gesichtspunkte (Gender Mainstreaming) ging, und ersucht ihn, es nicht zu versäumen, Menschenrechts- und Gleichstellungsberater in die zivilen Friedenstruppen unter Leitung der Europäischen Union aufzunehmen und eine Schulung im Hinblick auf Gender Mainstreaming zu gewährleisten;
  15. wiederholt die vorangegangenen Aufrufe zu effektiver parlamentarischer Überprüfung der ESVP;
  16. betont die Bedeutung der Umsetzung und Weiterentwicklung von allgemeinen Verhaltensnormen für Operationen der ESVP, wobei die Übereinstimmung dieser Regeln mit den Regeln beachtet werden muss, die für andere Arten der EU-Präsenz in Drittländern gelten, sowie mit den Leitlinien über den Schutz von Zivilisten bei Krisenmanagementoperationen unter Führung der EU;
  17. begrüßt nachdrücklich das „Operationspapier“ des Rates, das im November 2005 über die „Umsetzung der Resolution des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen 1325 im Zusammenhang mit der ESVP“ angenommen wurde;
  18. fordert die EU-Mitgliedstaaten auf, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um die Anzahl der Frauen auf allen Ebenen bei ESVP-Missionen beträchtlich zu erhöhen, insbesondere die Bewerbung von Frauen zu fördern und ihre Namen als Kandidatinnen für Positionen als Verantwortliche in Militär, Polizei und Politik in ESVP-Missionen im frühesten Stadium der Planung dieser Missionen vorzulegen;
  19. ist der Überzeugung, dass die Missionsplanung im Rahmen der ESVP die Einbeziehung örtlicher Frauenorganisationen in den Friedensprozess berücksichtigen sollte, um so auf dem speziellen Beitrag aufzubauen, den sie leisten können, und anzuerkennen, dass Frauen in besonderer Art und Weise von Konflikten betroffen sind;
  20. ermuntert die EU, der Präsenz, Vorbereitung, Ausbildung und Ausrüstung von Polizeikräften innerhalb ihrer Militärmissionen stärkere Aufmerksamkeit zu schenken, da Polizeieinheiten das wichtigste Mittel darstellen, um die Sicherheit der Zivilbevölkerung,

insbesondere Frauen und Kinder, zu gewährleisten;

21. begrüßt, dass den neuen, von den Vereinten Nationen seit 2000 ins Leben gerufenen Friedensmissionen Gleichstellungsberater angehören und dass 2003 in der Abteilung für friedenssichernde Maßnahmen ein solcher Posten geschaffen wurde;
22. fordert, dass die mutigen Frauen nicht vergessen werden dürfen, die sich für Formen des friedlichen Widerstands entschieden haben und dies mit Gefängnis, Hausarrest oder Entführung bezahlt haben oder noch immer bezahlen;
23. betont, dass Quoten eines Tages hoffentlich nicht mehr notwendig sein werden, dass sie aber derzeit das einzige Mittel darstellen, um Frauen zu ermöglichen, bei dem Wiederaufbau eines Landes wichtige politische Entscheidungsfunktionen zu übernehmen und ihre politische Präsenz am Verhandlungstisch zu gewährleisten; unterstützt diesbezüglich die Empfehlungen der Resolution 1325, sowie die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 30. November 2000 ("zur Beteiligung von Frauen an der friedlichen Beilegung von Konflikten"), wonach die Beteiligung von Frauen im gesamten Friedensprozess mindestens 40% betragen sollte, - und zwar bei Schlichtung, Friedenswahrung, Vermittlung und Friedensstiftung und Konfliktverhütung, bezüglich Information und Beobachtung sowie bei Friedensgesprächen; fordert die EU auf, sicherzustellen, dass Frauen in den politischen Dialog eingebunden werden;
24. hält es für erforderlich, eine starke Beteiligung und Präsenz der Frauen in den Medien und in Plattformen der öffentlichen Meinung zu fördern, durch die die Frauen ihre Meinung kundtun können;
25. würdigt die von der Kommission geleistete Unterstützung zur Abhaltung freier Wahlen in Ländern, in denen es Konflikte gab, und begrüßt die Teilnahme von Frauen an diesen Wahlen; begrüßt ferner die Tatsache, dass Frauen die Leitung einiger Wahlbeobachtungsmissionen übertragen wurde und fordert nachdrücklich, dass die Zahl der Frauen, die an die Spitze von Wahlbeobachtungsmissionen ernannt werden, auch weiterhin steigt;
26. verweist auf den Fortbestand der Diskriminierung von Frauen im Hinblick auf den Zugang zu Kapital und Ressourcen wie Nahrung und Bildung, zu Informationstechnologien sowie zu Gesundheitsfürsorge und anderen sozialen Einrichtungen; ist der Auffassung, dass die Beteiligung von Frauen an Wirtschaftsaktivitäten sowohl in ländlichen als auch in städtischen Gebieten von wesentlicher Bedeutung ist, um ihre sozioökonomische Position in Gesellschaften nach Konflikten zu unterstützen; unterstreicht die positive Rolle, die Kleinstkredite bereits bei der Stärkung der Stellung der Frauen spielen, und fordert die Völkergemeinschaft auf, Schritte zur Förderung ihres Einsatzes in Ländern nach einem Konflikt zu unternehmen;

### ***Frauen als Instrument des Krieges***

27. verurteilt die heute auf Jugendliche einschließlich junger Frauen abzielende Verherrlichung des Märtyrertums; weist darauf hin, dass der Aufruf zu Selbstmord-Bombenattentaten Konfusion stiftet zwischen religiösem Eifer, dem verzweifelten Widerstand gegen eine Besetzung oder eine Ungerechtigkeit sowie schließlich auch den Zielen dieser Art von Aktionen, die unschuldige zivile Opfer sind;

28. weist auf die Problematik der Selbstmordattentäterinnen hin und betont, dass Vergewaltigung als Kriegswaffe alle Frauen - über ethnische, religiöse und ideologische Unterschiede hinweg - betrifft; stellt fest, dass vergewaltigte Frauen sozial stigmatisiert und ausgegrenzt - und sogar getötet - werden; dass sie in Sri Lanka gezielt von der LTTE (Liberation Tigers of Tamil Eelam) für Selbstmordattentate angeworben werden; dass sie in Tschetschenien häufig gegen ihren Willen zu Selbstmordattentaten gezwungen werden, da sie, weil sie durch die Vergewaltigung ihr „Lebensrecht und ihren Wert“ verloren haben, zugänglich sind für diese Art der Gewaltausübung - auch um sich am „Feind“ für die zugefügte „Schande“ zu rächen; stellt ferner fest, dass dieses Phänomen nichts mit dem Islam zu tun hat, sondern mit traditionellen Rollen und dem Wert der Frau bzw. ihrer Jungfräulichkeit (der auch in nicht islamischen Gesellschaften eine Rolle spielt); dass dies außerdem auch eine Art des Widerstands gegen traditionelle Rollen und Erwartungen in einer männlich dominierten Gesellschaft ist;
29. begrüßt, dass dieses Phänomen, seine Ausweitung und seine Handhabung in den Medien heute von einigen islamischen Behörden im Namen des Korans selbst, der die Achtung für das Leben propagiert, angeprangert werden;
30. fordert dazu auf, sich mit Selbstmordattentaten aus einer Tradition der Blutrache heraus und aufgrund von politischen Ursachen zu befassen, und appelliert eindringlich an die internationale Gemeinschaft, dem Völkerrecht Geltung zu verschaffen und überall dort nach Frieden zu streben, wo Frauen für Selbstmordattentate angeworben wurden oder Gefahr laufen dafür angeworben zu werden;

### ***Empfehlungen***

31. unterstützt alle Empfehlungen, mit denen seit der oben genannten Resolution 1325 der Vereinten Nationen versucht wurde, das Schicksal der Frauen in Konflikten zu verbessern, und fordert den Rat und die Kommission auf, diese Empfehlungen und insbesondere die in der oben genannten EntschlieÙung vom 30. November 2000 enthaltenen Empfehlungen unverzüglich in alle ihre Politiken einzubeziehen und umzusetzen;
32. stellt fest, dass die Frauen trotz der EntschlieÙungen, Aufrufe und Empfehlungen verschiedener internationaler und europäischer Institutionen noch immer nicht in vollem Umfang an der Konfliktverhütung und der Konfliktbeilegung, an Frieden erhaltenden und Frieden schaffenden Einsätzen teilhaben; stellt daher fest, dass keine neuen Empfehlungen notwendig sind, sondern fordert die Vorlage eines neuen präzisen Aktionsprogramms, in dem die genauen Faktoren für seine Durchführung angegeben sind, und bei dem die entgegenstehenden Hindernisse genau bewertet und die Möglichkeiten der Kontrolle der Ergebnisse mitgeteilt werden; dem Europäischen Parlament wird in einem Jahresbericht über die Durchführung des Programms berichtet;
33. betont die Bedeutung einer gleichberechtigten Beteiligung von Frauen an diplomatischen Missionen und fordert die Mitgliedstaaten auf, mehr Frauen in ihren diplomatischen Dienst einzustellen und Diplomatinen in den Verhandlungs-, Schlichtungs- und Vermittlungstechniken auszubilden, um eine Liste qualifizierter Frauen zu erstellen, die in friedens- und sicherheitsrelevanten Bereichen eingesetzt werden können;

34. fordert nachdrücklich, dass die Konzepte der „Übergangsjustiz“ im Rahmen der Friedensprozesse und beim Übergang zur Demokratie und Rechtsstaatlichkeit unter Achtung der Rechte der Opfer angewandt werden und eine paritätische Beteiligung von Frauen an den zu bildenden Untersuchungskommissionen zur Versöhnung sowie die Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Aspekte bei den von diesen Kommissionen angenommenen Maßnahmen erwogen wird;
35. schlägt vor, die Empfehlungen auf das Wesentliche zu beschränken, d.h. die Institutionen aufzufordern, Synergien bei konkreten Maßnahmen zu suchen, die zusammen mit anderen die gleichen Ziele verfolgenden internationalen Einrichtungen durchzuführen sind, und die neuen Finanzierungsinstrumente im Rahmen der Finanziellen Vorausschau 2007-2013 bestmöglich als Anreize und als Hebel zu nutzen;
36. empfiehlt der Kommission, dem Rat und den Mitgliedstaaten, die Erziehung zum Frieden und zur Achtung der Würde des Menschen und der Gleichstellung in alle Lehrpläne und Ausbildungsprogramme der Konfliktländer und -regionen, aufzunehmen, um in diesen Gesellschaften und den entsandten friedensstiftenden und vermittelnden Missionen, unter EU-Beamten und in anderen internationalen Hilfsorganisationen eine friedliebende Gesinnung zu entwickeln, die die Rechte der Frau achtet; schlägt vor, an diesem Vorhaben lokale Frauenorganisationen, Müttervereinigungen, die Erzieher in Jugendcamps und Lehrer zu beteiligen;
37. ersucht die Kommission, dem Parlament über die Umsetzung der Leitlinien von 2003 zu Kindern und bewaffneten Konflikten Bericht zu erstatten;
38. empfiehlt den Mitgliedstaaten die Ausweitung der Programme zur Aufnahme von Kindern und Jugendlichen, die aus Konfliktregionen in Ländern der Europäischen Union aufgenommen werden, um sie aus einer Welt der Gewalt und der Verzweiflung, die ihrerseits wiederum Gewalt – einschließlich Gewalt gegen Frauen – erzeugt, herauszuholen; ersucht den Rat, die Mitgliedstaaten aufzufordern, die Aufnahme dieser Kinder, ohne ihr unnötige Hindernisse in den Weg zu legen, zu erleichtern; dringt darauf, dass eine Vereinbarung mit den Transitländern getroffen wird, damit sie diese humanitären Programme nicht behindern;
39. fordert die Kommission auf, von Frauenvereinigungen eingeleitete Friedensinitiativen und insbesondere multikulturelle, grenzüberschreitende und regionale Initiativen politisch, technisch und finanziell zu unterstützen; dringt darauf, dass der Rat in den Entscheidungsorganen der betreffenden Länder ein entsprechendes politisches follow-up sicherstellt; empfiehlt dem Europäischen Parlament und insbesondere dem Ausschuss für die Rechte der Frau, Formen gemischter Ausschüsse für Konfliktgebiete zu schaffen, denen Frauen dieser Netzwerke und europäische Parlamentarierinnen angehören;
40. fordert die Kommission und andere Geber auf, Mittel bereitzustellen, um einen Kapazitätsaufbau durch Organisationen der Zivilgesellschaft zu unterstützen, insbesondere von lokalen Frauengruppen, die sich mit gewaltloser Konfliktbewältigung befassen, und technische Hilfe und Berufsausbildung zur Verfügung zu stellen;

41. sieht es als vordringlich an, dass die Kommission die Europäische Initiative für Demokratie und Menschenrechte als spezifisches Instrument in der Finanziellen Vorausschau 2007-2013 beibehält; weist darauf hin, dass das Instrument bisher erfolgreich dazu beigetragen hat, Ausschreibungen zu veranstalten und spezifische Haushaltslinien für die Rechte der Frau einzusetzen, ohne dafür die Zustimmung der Regierungen vor Ort einzuholen; fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass das Konfliktmanagement im Rahmen des Stabilitätsinstruments eine Geschlechterdimension umfasst, die es gestattet, den Problemen der Frauen im Kontinuum der Konflikte zu begegnen;
42. fordert, dass das Gender Mainstreaming in sichtbarer und überprüfbarer Weise in allen Finanzierungsinstrumenten und insbesondere im Heranführungsinstrument, in der Europäischen Nachbarschaftspolitik und im Instrument für Entwicklungszusammenarbeit und wirtschaftliche Zusammenarbeit (DCECI) ausgebaut wird und integrierender Bestandteil der Konditionalität der Assoziierungsabkommen ist;
43. hebt hervor, dass die Strategiepläne und Aktionspläne der einzelnen Länder ein ausgezeichnetes Instrument für dieses Gender Mainstreaming darstellen werden, sofern auf beiden Seiten der politische Wille dazu gegeben ist; fordert, dass bei allen Tätigkeiten der ESVP die oben genannte Resolution 1325 der Vereinten Nationen und die Entschließung des Parlaments vom 30. November 2000 umgesetzt werden und dem Europäischen Parlament jährlich darüber Bericht erstattet wird;
44. fordert, dass das Recht auf reproduktive Gesundheit gewahrt und von der Kommission im Rahmen ihrer Maßnahmen der Zusammenarbeit und des Stabilitätsinstruments als eine Priorität angesehen wird, insbesondere in Konfliktregionen, und dass diese Priorität in den Haushaltslinien ihren Niederschlag findet;
45. betont die Notwendigkeit, die Lebensmittelverteilung, die Ausgabe von Kleidung und Medizinprodukten wie Damenbinden während Nothilfeoperationen besser zu kontrollieren, und fordert die internationalen humanitären Organisationen auf, Schutzmaßnahmen innerhalb von Flüchtlingslagern zu billigen und zur Verbesserung dieser Maßnahmen beizutragen, um das Risiko von Gewalt und sexuellen Missbrauchs gegenüber Frauen und Mädchen zu verringern, und reproduktive Gesundheitsprogramme in Flüchtlingslagern einzuführen sowie den unmittelbaren Zugang aller vergewaltigten Frauen und Mädchen zu Vorbeugemaßnahmen nach entsprechender Exposition zu gewährleisten;
46. empfiehlt die Einführung einer Zusammenarbeit des Europäischen Parlaments mit dem Europarat, der OSZE, UNIFEM, der OSCE und gegebenenfalls anderen Organisationen im Hinblick auf die Entwicklung geschlechtsspezifischer Indikatoren, die während der Konflikte zu kontrollieren sind und in die die neuen Instrumente der Außen- und Entwicklungspolitik eingegliedert werden oder als Frühwarnung dienen können;
47. ist der Auffassung, dass Frauen in einem Land nach Beilegung des Konflikts auf allen Ebenen des gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Lebens in gleichem Umfang vertreten sein müssen wie Männer; ist sich dessen bewusst, dass durch diese Quoten in Anbetracht der Kultur und der gesellschaftlichen Entwicklung des betreffenden

Landes nicht sofort Parität erreicht werden kann; fordert daher die Kommission auf, die Einführung von Quoten gemäß der oben genannten Resolution 1325 in ihren Aktionsplänen zu fördern, deren Entwicklung hin zur Parität zu überwachen und dem Europäischen Parlament über die Ergebnisse Bericht zu erstatten;

48. unterstützt die ordnungsgemäße Umsetzung von Menschenrechtsklauseln in Abkommen mit Drittländern, sowie die Wahrung der international festgeschriebenen Menschenrechtsbestimmungen und der diesbezüglichen internationalen Abkommen, unter besonderer Berücksichtigung der Rechte und Bedürfnisse von Frauen;
49. ist der Auffassung, dass die Durchsetzung der Rechtsverbindlichkeit des EU-Verhaltenskodexes für Rüstungsexporte einen wichtigen Beitrag dazu leisten wird, das Leiden von Frauen zu verringern, indem die Anzahl der bewaffneten Konflikte in der Welt verringert wird;
50. empfiehlt, dass sich das Europäische Parlament mit dem Problem der von Frauen verübten Selbstmordattentate befasst, eine Studie zu diesem Thema in die Wege leitet und diese mit einer Konferenz, an der Wissenschaftler und andere Personen mit entsprechenden Kompetenzen in Geschlechterfragen, aber auch Frauen aus den betroffenen Ländern und hohe islamische Geistliche teilnehmen, abschließt;
51. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen der Mitgliedstaaten, der Beitrittsländer und der Bewerberländer zu übermitteln.

## BEGRÜNDUNG

Es ist manchmal schwierig, im Verhältnis der Frauen zu Frieden und Krieg den geschlechtsspezifischen Aspekt herauszustellen. Warum sollte man von vornherein annehmen, dass Frauen friedliebender sind als Männer, während uns doch die gesamte Geschichte Unrecht gibt? Von den sagenhaften Amazonen bis in die heutige Zeit gibt es ebenso viele große Kriegerinnen wie Pazifistinnen. Selbstmordattentäterinnen in Palästina oder Tschetschenien beweisen dies zur Genüge. Zahlreiche Historiker ordnen das Bild der Frau als Opfer nicht den naiven Klischees zu, sondern betrachten es als Teilaspekt des Verhältnisses der Frau zum Krieg. In diesem Bericht werden drei Facetten behandelt: Frauen als Opfer, Frauen als treibende Kraft des Friedens und Frauen als Instrument des Krieges. Doch wohlgemerkt, es soll nicht die rein weibliche Dimension zugrunde gelegt werden, sondern die Gender-Dimension, d.h. ein gesellschaftliches Konstrukt, auf das die Politik einen Einfluss haben kann, während dies in Bezug auf das Geschlecht kaum der Fall ist. In diesem Bericht werden die verschiedenen Mechanismen analysiert, die die Frau manchmal verherrlichen und manchmal instrumentalisieren: 1. das Verhältnis der Gesellschaft zur Sexualität und zur Fortpflanzung, 2. das Verhältnis zum Status und zu den verschiedenen Rollen der Frau: Mutter, Ehegattin oder Lebensgefährtin, Tochter oder Schwester, 3. die Wege aus der sozialen Ungleichheit einschließlich der inakzeptablen Irrwege.

In den Kriegen zwischen Staaten oder in innerstaatlichen Konflikten sind die ersten Opfer immer die Schwächsten, d.h. Frauen, Kinder und alte Menschen. Frauen und junge Mädchen sind dies, weil sie aufgrund ihrer biologischen Natur Risiken in Bezug auf ihre reproduktive Gesundheit, sexuell übertragbaren Krankheiten und insbesondere Aids ausgesetzt sind, während es in Kriegen oder Konflikten nicht immer möglich ist, Dienste der reproduktiven Gesundheit in Anspruch zu nehmen. Die Zahlen sprechen für sich selbst: In armen Ländern, in denen Konflikte stattfinden, haben sexuelle Beziehungen, Geburten, der Abbruch einer nicht gewollten Schwangerschaft oder einer Schwangerschaft nach einer Vergewaltigung oft den Tod zur Folge. Auch die Kinder selbst zahlen mit einer hohen Sterblichkeitsrate, bedingt durch fehlende Pflege, Unterernährung, Epidemien und Aids einen sehr hohen Tribut für die Konflikte. Zu diesen dramatischen Folgen der biologischen Natur der Frau kommt die gnadenlose Entschlossenheit einer echten Barberei, die ihren Ursprung in einer gesellschaftlichen Instrumentalisierung der Sexualität hat. Massenentführungen als Instrument des Krieges zur Demütigung des Feindes, weibliche Geschlechtsorgane, die mit dem Bajonett durchbohrt werden, Föten, die aus dem Leib ihrer Mütter herausgerissen werden, Frauen, die vor den Augen ihrer Männer und Kinder vergewaltigt werden, sind keine Einzelfälle, sondern werden als Kriegswaffen eingesetzt. Sie werden jedoch nicht ausschließlich gegenüber Frauen angewandt, wie das Beispiel des Gefängnisses von Abou Graïb zeigt, durch das der Fall sexueller Misshandlungen von Gefangenen durch eine Frau, um deren psychischen Widerstand zu brechen, traurige Berühmtheit erlangte. Für die Frau, die Opfer dieser Misshandlungen war, kann dies bedeuten, dass sie aufgrund der Schande, die sie über die Familie und alle Angehörigen gebracht hat, von einem Familienmitglied ermordet wird: Das Ehrenverbrechen reinigt von einer Schuld, die voll und ganz fest in einem gesellschaftlichen Konstrukt verankert ist. Und gerade dieses gesellschaftsbezogene Verhältnis der Sexualität zu Ehre und Würde ist es, das das Verbrechen fördert, ob es sich nun um ein Kriegsverbrechen oder um ein Ehrenverbrechen handelt.

Die untrennbare Rolle der Frauen als Mütter, Töchter, Ehegattinnen, Schwestern ist die treibende Kraft einer Identifizierung, aus der sie all ihren Mut schöpfen. Ein Mut, der manchmal zweischneidig ist, da bekanntlich in Notsituationen, wie sie in allen Konflikten vorkommen, Prostitution ein Mittel bleibt – und leider oft das einzige –, um für den Lebensunterhalt ihrer Familie zu sorgen, wenn die Männer tot oder verschollen sind. Doch auch und vor allem Mut, Gerechtigkeit zu fordern. Zahllose Frauen haben sich diktatorischen Regimen widersetzt, ohne Waffen, nur durch Protestmärsche, damit ihre verschwundenen Angehörigen nicht vergessen werden, und um Gerechtigkeit zu fordern. Die bekanntesten sind die Mütter des Maiplatzes („Madres de la Plaza de Mayo“) in Argentinien, aber auch die „Frauen in schwarz“ und die „Damen in weiß“, die 2005 im Europäischen Parlament mit dem Sacharow-Preis ausgezeichnet wurden, gehören zu diesen Unbeugsamen. Ohne Entscheidungsbefugnis im politischen Bereich haben sie die Vereinsstrukturen und die Medienwirkung genutzt, um zu verhindern, dass die Verbrechen vergessen werden, und Rache zu fordern. In anderen Fällen wiederum haben sich die Frauen anstelle der Verschwundenen erhoben und zu den Waffen gegriffen. Bei all diesen Formen des Widerstands ist jedoch neben einer grenzenlosen Liebe vor allem die Identifizierung mit den traditionellen Rollen der Frau festzustellen, und zwar gleichzeitig Antigone und Mutter Courage. Diese kann, wie bereits erwähnt, so weit gehen, dass die sexuelle Ausbeutung in Kauf genommen wird, um die Familie zu ernähren. Die wirtschaftliche Not der Witwen oder allein lebenden Frauen, die für die Familie aufkommen müssen, weil die Männer verschwunden oder in den Kampf gezogen sind, ist immens.

Die Strukturen unserer Gesellschaft, die große Ungleichheiten aufweisen, beschränken die Frauen auf traditionelle Rollen oder untergeordnete Positionen. Der Krieg und die Konflikte sind paradoxerweise auch ein Mittel, um ihre Gleichstellung unter Beweis zu stellen. In den beiden Weltkriegen, die Europa in Trauer gestürzt haben, haben die Frauen den Platz der Männer im gesamten Räderwerk der Gesellschaft eingenommen: auf dem Bauernhof wie in der Fabrik, in Berufen, die mit der Stellung der Frau oft als unvereinbar angesehen wurden. Das Ende der Kriege hat sie jedoch ganz schnell wieder an den heimischen Herd zurückgebracht. Der Rückschritt des Status der Frau nach den Kriegen ist eine von den Historikern anerkannte Tatsache. In unseren westlichen Gesellschaften, die auf die Gleichstellung der Geschlechter bedacht sind, stehen viele Armeen nun auch Frauen offen, und der Kampf für ihre rechtliche Gleichstellung ging so weit, dass sie auch in Konflikten eingesetzt werden können. In den muslimischen Gesellschaften, in denen die Rollen fest in einer patriarchalischen Tradition verankert sind, ist der Märtyrertod für Frauen jedoch neu. Das Phänomen des Selbstmordattentats, auch bei Frauen, ist an sich nichts Neues. In der Vergangenheit, insbesondere im Russland der Zarenzeit, haben sich Frauen einen Namen gemacht, indem sie ihr Leben in blutigen Attentaten gegen die höchsten Führer des Regimes opferten. Die Geschichte hat sie zu Widerstandskämpferinnen gegen den Unterdrücker, ja sogar zu Heldinnen gemacht. In der heutigen Zeit hat das Phänomen der Selbstmordattentäterinnen eine neue Dimension angenommen, z.B. in Tschetschenien, in Palästina und im Irak, doch ist es weit davon entfernt, weltweit die gleiche Bewunderung zu wecken. Auch wenn diese menschlichen Bomben von einem legitimen Widerstand gegen die Besetzung und einer absoluten Hingabe an eine oft aussichtslose Sache zeugen, darf man jedoch nicht vergessen, dass sie gegen völlig unschuldige zivile Opfer gerichtet sind. Es werden militante Frauen für diese Operationen ausgewählt, da das Klischee der schwachen und hilflosen Frau auch beim Feind gut funktioniert. Sie werden ausgewählt, unterwiesen, ja indoktriniert, und es wird ihnen verheißen, dass sie im Tod den Männern ebenbürtig werden.

Die Verherrlichung des Märtyrertums, die gesellschaftliche Anerkennung, die nach dem Tod einer Selbstmordattäterin auf die gesamte Familie zurückfällt, und die Einbindung der Tat in einen religiösen Kontext verstärken die Anziehungskraft dieses Auswegs, der darin besteht, nicht gleichberechtigt zu leben, sondern gleichberechtigt zu sterben. Ihre Berichterstatteerin sieht darin eine Instrumentalisierung des Widerstands und des Strebens der Frauen nach Würde sowie die Pervertierung einer religiösen Botschaft zu politischen Zwecken. Dieses Phänomen, das sich auch in unseren Ländern – man denke an die belgische Selbstmordattäterin, die im Irak den Tod fand – ausbreitet, verdient es, dass man sich damit in den europäischen Gremien eingehend befasst.

Konflikte sind ein Kontinuum und umfassen eine Präkonflikt-, Konflikt- und Postkonfliktphase. Gewalt gegen Frauen, ob im privaten, sozialen oder politischen Bereich, kommt in allen Phasen vor und nimmt jeweils spezifische Formen an. Auch wenn es oft heißt, dass in Konflikten – lapidar und etwas vereinfachend ausgedrückt – Frauen vergewaltigt und Männer getötet werden, so nimmt die häusliche Gewalt nach Konflikten oder Kriegen keineswegs ab, sondern sie scheint sogar noch zuzunehmen. Frauen bereitet es Schwierigkeiten, sich in die politische Maschinerie einer Gesellschaft zu integrieren, die wieder in Gang kommt. Als Opfer sexueller Gewalt sind sie psychisch zerstört, manchmal von der Gesellschaft ausgeschlossen und haben nicht die Möglichkeit, Gerechtigkeit zu fordern. Auf sozialem wie auf politischem Plan werden sie häufig ausgegrenzt und büßen die wenigen Errungenschaften auf dem Gebiet der Gleichberechtigung ein, die der Konflikt ihnen eingebracht hatte. Deshalb erscheint es immer wichtiger, dass die internationale Gemeinschaft diese entscheidende Phase des Wiederaufbaus eines Landes begleitet und fordert, dass die Frauen gleichberechtigt mit den Männern am Verhandlungstisch Platz nehmen und an allen zivilen und politischen Einrichtungen, die neu geschaffen werden, beteiligt werden: Parlament, Regierung, Verwaltung, internationale Vertretungen. Jüngste positive Beispiele bestärken ihre Berichterstatteerin in ihrer Haltung. In Liberia wurde eine Frau an die Spitze ihres Landes gewählt, Hélène Johnson Sirleaf: Sie ist bestens dafür bekannt, dass sie die Frauenrechte verteidigt, die Korruption bekämpft und sich für die Demokratie einsetzt. Eine weitere Frau wurde soeben in Chile zur Staatspräsidentin ernannt: Während der Diktatur von General Pinochet wurde ihr Vater ermordet und sie selbst war im Gefängnis und wurde gefoltert; das Opfer von einst beteiligt sich heute aktiv am demokratischen Übergang. In Ruanda, in Timor, in Indonesien, in Afghanistan, in Palästina wurden Frauen ins Parlament gewählt und sind Teil der Regierung, nicht immer in ausreichender, jedoch bereits in erheblicher Zahl. Es bleibt zu hoffen, dass dieses Erscheinen auf der politischen Bühne zu einem wahren Wendepunkt für die Rechte der Frauen in diesen Ländern wird und ihnen unter anderem Schutz und das Recht auf Wiedergutmachung für diejenigen bringt, die Opfer von Missbrauch in den Konflikten wurden.

Die Präkonflikt- und die Konfliktphasen sind häufig von einer aktiven Rolle der Frauen im Bemühen um Frieden mit anderen Frauen aus dem gegnerischen Lager geprägt. Zahlreiche Frauennetze entstehen, die auf den weiblichen Vereinsstrukturen aufbauen können, manchmal auf diskrete und implizite Art und Weise, wie dies noch bei den Konflikten in Afrika der Fall ist, manchmal aber auch auf eine nach außen besser sichtbare Weise wie bei *Give Peace a Chance* im Mai 1989 und *Jerusalem link* im Mai 2004; in diesem letztgenannten Fall bemühen sich palästinensische und israelische Frauen seit 2004 um eine Lösung für das Statut von Jerusalem. Diese Netze lassen sich nicht mehr zählen und die konkreten Ergebnisse ihrer Bemühungen sind unterschiedlich. Seit jeher haben Kriege und Konflikte ihren Ursprung in

geostrategischen, wirtschaftlichen und territorialen Faktoren und guter Wille allein reicht nicht aus, um zu einer politischen Lösung zu gelangen. Doch haben diese Netze zumindest zwei Vorteile: Zum einen spenden sie Hoffnung und zum anderen bessern sie das soziale Netz aus, das der Hass auf beiden Seiten zerstört hat. Außerdem können sie die politischen Kreise beeinflussen, die ihrerseits einen direkten Einfluss auf die politischen Verhandlungen haben. Es ist zu hoffen, dass im israelisch-palästinensischen Konflikt der Internationale Parlamentarische Frauenausschuss, der heute gebildet wird<sup>1</sup>, diese Rolle der Lobby auf hoher Ebene spielen wird.

Diese Fragen wurden in zahlreichen Berichten und Entschlieungen aufgegriffen. Um es kurz zu machen, sollen hier lediglich die Resolution 1325 der Vereinten Nationen aus dem Jahre 2000, der Bericht des Europischen Parlaments von Maj Britt Theorin aus dem Jahre 2000<sup>2</sup> und der Bericht von Elizabeth Rhen und Ellen Johnson Sirleaf<sup>3</sup> genannt werden. Alle diese Dokumente und auch in andere enthalten sehr prazise Vorschlage. Es wird auch Aufgabe ihrer Berichterstatterin sein, zu prufen, inwieweit diese Vorschlage umgesetzt wurden bzw. woran sie gescheitert sind. Frauen sind nicht friedlicher und sicherlich nicht demokratischer als Manner, doch ist es Aufgabe unseres Parlaments entsprechend seinen Werten, alle Fraueninitiativen, die die Menschenrechte, den Frieden und die Demokratie in der Welt unterstutzen, bevorzugt zu fordern. Das ist alles in allem unsere Form der Solidaritat und des Engagements.

---

<sup>1</sup> International Women’s Commission for a Just and Sustainable Israeli-Palestinian Peace (IWC) (Internationaler Frauenausschuss fur einen gerechten und dauerhaften Frieden zwischen Israel und Palastina)

<sup>2</sup> Entschlieung des Europischen Parlaments zur Beteiligung von Frauen an der friedlichen Beilegung von Konflikten (2000/2025(INI) – (A5-0308/2000)

<sup>3</sup> Elizabeth Rehn und Ellen Johnson Sirleaf, Women, War and Peace: The Independent Experts’ Assessment, Progress of the World’s Women, vol.1, New York, Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen fur Frauen (2002)

20.4.2006

## **STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN**

für den Ausschuss für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter

zur Lage von Frauen in bewaffneten Konflikten und ihre Rolle beim Wiederaufbau und beim Demokratisierungsprozess in diesen Ländern nach Beilegung des Konflikts  
(2005/2215)

Verfasserin der Stellungnahme: Jana Hybášková

### **VORSCHLÄGE**

Der Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten ersucht den federführenden Ausschuss für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter, folgende Vorschläge in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

1. wiederholt die vorangegangenen Aufrufe zu effektiver parlamentarischer Überprüfung der ESVP, um eine transparente Beobachtung der Situation von Frauen in unsicheren Gebieten zu gewährleisten, wo die Entsendung von EU-Truppen geplant oder im Gang ist;
2. betont die Bedeutung der Umsetzung und Weiterentwicklung von allgemeinen Verhaltensnormen für Operationen der ESVP, wobei die Übereinstimmung dieser Regeln mit den Regeln beachtet werden muss, die für andere Arten der EU-Präsenz in Drittländern gelten, sowie mit den Leitlinien über den Schutz von Zivilisten bei Krisenmanagementoperationen unter Führung der EU und den Ausbildungsaktivitäten, die im Rahmen des EU-Ausbildungskonzepts innerhalb der ESVP geplant sind; ersucht den Rat, darüber zu wachen, dass das gesamte, mit dem Krisenmanagement betraute Personal der EU eine obligatorische Ausbildung zum Schutz von Kindern und der Rechte der Kinder unter besonderer Berücksichtigung der Mädchen absolviert; betont die entschiedene Notwendigkeit, eine geschlechtsspezifische Ausbildung in alle Ausbildungsprogramme für Personal aufzunehmen, das im Rahmen von ESVP-Missionen entsandt werden soll;
3. ersucht die Kommission, dem Parlament über die Umsetzung der Leitlinien von 2003 zu Kindern und bewaffneten Konflikten Bericht zu erstatten;

4. unterstreicht die Notwendigkeit, dieses Thema in die Europäische Sicherheitsstrategie sowie in die militärischen und zivilen Ziele des Krisenmanagements und in die Programme zur Konfliktverhütung aufzunehmen; fordert den Rat auf, die Einbeziehung einer Geschlechterperspektive in alle ESVP-Ausbildungsaktivitäten unter der Verantwortung des Europäischen Verteidigungs- und Sicherheitskollegiums zu gewährleisten;
5. ermuntert die EU, der Präsenz, Vorbereitung, Ausbildung und Ausrüstung von Polizeikräften innerhalb ihrer Militärmissionen stärkere Aufmerksamkeit zu schenken, da Polizeieinheiten das wichtigste Mittel darstellen, um die Sicherheit der Zivilbevölkerung, insbesondere von Frauen und Kindern, zu gewährleisten; ist der Auffassung, dass das Mandat des Militärpersonals in EU-Militärmissionen nicht geeignet ist, um ausreichenden Schutz, Sicherheitsgarantien und spezifische Dienstleistungen für Frauen und Kinder während der Konfliktlösung und nach Konflikten zu bieten; schlägt vor, dass sowohl das Militär- als auch das Polizeipersonal EU-Militärmissionen in ESVP-Operationen ausbildet;
6. betont die Bedeutung der Rolle, die eine weibliche Präsenz in Friedensmissionen spielen kann, um die Gewalt gegenüber Frauen in Konfliktgebieten und ehemaligen Konfliktgebieten zu entschärfen, und fordert die EU auf, Maßnahmen zu unterstützen, mit denen die Anzahl der Frauen auf allen Ebenen bei ESVP-Missionen beträchtlich erhöht werden soll;
7. fordert die EU-Mitgliedstaaten auf, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um Frauen als Verantwortliche in Militär, Polizei und Politik sowie als Diplomatinen einzustellen; fordert die EU-Mitgliedstaaten auf, die Bewerbung von Frauen zu fördern und ihre Namen als Kandidatinnen für Positionen als Verantwortliche in Militär, Polizei und Politik in ESVP-Missionen im frühesten Stadium der Planung dieser Missionen vorzulegen;
8. begrüßt nachdrücklich das „Operationspapier“ des Rates, das im November 2005 über die „Umsetzung der Resolution des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen 1325 im Zusammenhang mit der ESVP“ angenommen wurde und das sich auf praktische Maßnahmen zur Einbeziehung der Geschlechterfrage in den Prozess der ESVP-Politik und die systematische Einbeziehung von Frauen auf allen Ebenen in alle militärischen und nichtmilitärischen Missionen der EU konzentriert;
9. betont die Notwendigkeit, Frauen an Verhandlungen über die Beendigung bewaffneter Konflikte zu beteiligen, und fordert den Rat und die Kommission mit Nachdruck auf, die Krieg führenden Parteien bei jeder Gelegenheit zu veranlassen, dies gebührend zu berücksichtigen und fordert, dass die Konzepte der „Übergangsgerechtigkeit“ bei den Friedensprozessen und beim Übergang zur Demokratie und zum Rechtsstaat unter Respektierung der Rechte der Opfer angewandt werden und dass eine paritätische Beteiligung von Frauen an den zu bildenden Untersuchungsausschüssen zur Wiederaussöhnung sowie die Einbeziehung der Geschlechterperspektive in die von diesen Ausschüssen angenommenen Maßnahmen erwogen wird;
10. unterstützt nachdrücklich den Aufruf einer mächtigen Koalition von Frauenorganisationen aus dem Kosovo vom 8. März 2006 zur Einbeziehung von Frauen in das internationale, aus sieben Personen bestehende Kosovaren-Team, das über den künftigen Status der

Region verhandelt; bedauert, dass dieser Aufruf bislang ignoriert worden ist;

11. ist davon überzeugt, dass die Planung der ESVP-Missionen die Beteiligung von lokalen Frauenorganisationen am Friedensprozess mit einbeziehen sollte, um auf dem spezifischen Beitrag aufzubauen, den sie leisten können, und um die besonderen Möglichkeiten anzuerkennen, wie Frauen von Konflikten betroffen werden;
12. hebt die positive Rolle hervor, die Frauen bei der Konfliktlösung spielen, und ersucht die Kommission und die Mitgliedstaaten, eine angemessene technische und finanzielle Hilfe zur Unterstützung von Programmen zu gewährleisten, die es Frauen ermöglichen sollen, sich uneingeschränkt an der Führung von Friedensverhandlungen zu beteiligen und Frauen in der Zivilgesellschaft insgesamt zu empowern;
13. betont die positive Rolle, die Frauen beim Wiederaufbau nach Konflikten und insbesondere bei Programmen zur Entwaffnung, Demobilisierung und Reintegration (DDR) spielen können, insbesondere wenn diese Programme auf Kindersoldaten abzielen; fordert die Mitgliedstaaten auf, eine uneingeschränkte Beteiligung von Frauen an DDR-Programmen zu gewährleisten, und insbesondere zu versuchen, die DDR-Programme auf die Wiedereingliederung von Kindersoldaten auszurichten;
14. fordert, dass Urheber von Kriegsverbrechen gegen die Zivilbevölkerung, und insbesondere gegen Kinder, vor Gericht gestellt werden; fordert die Mitgliedstaaten dringend auf, die Rolle des IStGH in diesem Zusammenhang zu unterstützen;
15. weist darauf hin, dass der Internationale Strafgerichtshof eindeutig definiert, was als Verbrechen gegen die Menschlichkeit gilt und fordert, Mechanismen zu fördern, durch die Akte von sexueller Gewalt und massenhafte Vergewaltigungen als Kriegswaffen angezeigt werden können, damit solche Akte nicht weiterhin ungestraft bleiben; unterstreicht die Notwendigkeit, den sofortigen Zugang aller vergewaltigten Frauen und Mädchen zur Post-Expositions-Prophylaxe zu gewährleisten, und ist der Auffassung, dass Maßnahmen zur Gewährleistung der vollständigen Achtung der sexuellen und reproduktiven Rechte dazu beitragen würden, die Fälle von sexueller Gewalt in Konfliktsituationen auf ein Minimum zu reduzieren;
16. betont, dass die bei internationalen Organisationen registrierten hohen Anzahlen von Frauen und Kindern unter Flüchtlings- und lokalen Vertriebenenströmen, die das Ergebnis bewaffneter Auseinandersetzungen oder Bürgerkriege sind, Anlass zu großer Sorge geben;
17. betont die besonderen Bedürfnisse von Frauen und Mädchen betreffend Minenräumung und Rehabilitation und die Wiedereingliederung von Opfern bewaffneter Konflikte; fordert die Europäische Gemeinschaft auf, ausreichende Mittel bereitzustellen, um eine Geschlechterperspektive in diese Programme im Rahmen des Stabilitätsinstrumentes für den bevorstehenden Programmzeitraum (2007-2013) einzufügen;
18. unterstreicht die Tatsache, dass, obwohl Antipersonenminen in Militärsituationen eingesetzt worden sein mögen, es meistens Frauen, Kinder und einfache Menschen waren, die von ihnen getötet oder verstümmelt wurden und denen die Fähigkeit genommen wurde, sich ihren Lebensunterhalt zu verdienen; wiederholt, dass die EU darauf abzielen

muss, das Festhalten am Übereinkommen von Ottawa über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, Herstellung und Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung zu fördern, insbesondere in Afrika, aber teilweise in Europa und anderswo; fordert die EU nachdrücklich auf, ihre Bemühungen zu verstärken, Gebiete nach Konflikten von Minen zu räumen und die Behandlung und Rehabilitierung von Opfern sowie die Wiederurbarmachung von vermintem Land zu gewährleisten, so dass dort wieder Menschen in Sicherheit leben und arbeiten können;

19. unterstützt die ordnungsgemäße Umsetzung von Menschenrechtsklauseln in Abkommen mit Drittländern, sowie die Wahrung der international festgeschriebenen Menschenrechtsbestimmungen und der diesbezüglichen internationalen Abkommen, unter besonderer Berücksichtigung der Rechte und Bedürfnisse von Frauen;
20. ist der Auffassung, dass die Durchsetzung der Rechtsverbindlichkeit des EU-Verhaltenskodexes für Rüstungsexporte einen wichtigen Beitrag dazu leisten wird, das Leiden von Frauen zu verringern, indem die Anzahl der bewaffneten Konflikte in der Welt verringert wird.

## VERFAHREN

<b>Titel</b>	Lage von Frauen in bewaffneten Konflikten und ihre Rolle beim Wiederaufbau und beim Demokratisierungsprozess in diesen Ländern nach Beilegung des Konflikts
<b>Verfahrensnummer</b>	2005/2215(INI)
<b>Federführender Ausschuss</b>	FEMM
<b>Mitberatender Ausschuss</b>	AFET
<b>Datum der Bekanntgabe im Plenum</b>	17.11.2005
<b>Verstärkte Zusammenarbeit</b>	
<b>Verfasser(in) der Stellungnahme</b>	Jana Hybášková
<b>Datum der Benennung</b>	25.1.2006
<b>Prüfung im Ausschuss</b>	in SEDE            in AFET am                    am 23.3.2006        19.4.2006
<b>Datum der Annahme der Vorschläge</b>	
<b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>	+:                    48 -:                    3 0:                    3
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>	Elmar Brok, Simon Coveney, Giorgos Dimitrakopoulos, Camiel Eurlings, Jana Hybášková, Vytautas Landsbergis, Edward McMillan-Scott, Francisco José Millán Mon, Alojz Peterle, João de Deus Pinheiro, Paweł Bartłomiej Piskorski, Jacek Emil Saryusz-Wolski, György Schöpflin, Gitte Seeberg, Antonio Tajani, Ari Vatanen, Karl von Wogau, Panagiotis Beglitis, Monika Beňová, Véronique De Keyser, Ana Maria Gomes, Richard Howitt, Toomas Hendrik Ilves, Pasqualina Napoletano, Raimon Obiols i Germà, Michel Rocard, Libor Rouček, Luis Yañez-Barnuevo García, Jelko Kacin, Cecilia Malmström, Philippe Morillon, Annemie Neyts-Uyttebroeck, Baroness Nicholson of Winterbourne, István Szent-Iványi, Paavo Väyrynen, Angelika Beer, Raúl Romeva i Rueda, André Brie, Tobias Pflüger, Bastiaan Belder, Paul Marie Coûteaux, Konrad Szymański,
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)</b>	Laima Liucija Andrikiienė, Michael Gahler, Kinga Gál, Tunne Kelam, Carlos Camero González, Alexandra Dobolyi, Miguel Angel Martínez Martínez, Inger Segelström, Hélène Flautre, Milan Horáček, Ģirts Valdis Kristovskis, Irena Belohorská
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 178 Abs. 2)</b>	

25.4.2006

## **STELLUNGNAHME DES ENTWICKLUNGSAUSSCHUSSES**

für den Ausschuss für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter

zur Lage von Frauen in bewaffneten Konflikten und ihre Rolle beim Wiederaufbau und dem demokratischen Prozess in Ländern nach einem Konflikt  
(2005/2215(INI))

Verfasserin der Stellungnahme: Felekna Uca

### **VORSCHLÄGE**

Der Entwicklungsausschuss ersucht den federführenden Ausschuss für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter, folgende Vorschläge in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

1. betont die Notwendigkeit, die Gleichstellungsfrage bei Friedensforschung, Konfliktverhütung und -beilegung, Friedensoperationen, Bewältigung von Konfliktfolgen und Wiederaufbau zu berücksichtigen und eine geschlechtsspezifische Komponente bei Feldprogrammen zu gewährleisten;
2. begrüßt die bestehenden Ansätze einer feministischen Friedensforschung in der Tradition der Frauen- und Geschlechterforschung, wie sie beispielsweise die Women's International League for Peace and Freedom (WILPF) betreibt;
3. fordert die EU-Mitgliedstaaten und die internationale Gemeinschaft auf, die Durchführung der Resolution 1325/2000 des UN-Sicherheitsrats zu fördern und nationale Aktionspläne und Strategiepapiere zu entwickeln;
4. fordert die Kommission und andere Geber auf, Mittel bereitzustellen, um einen Kapazitätsaufbau durch Organisationen der Zivilgesellschaft zu unterstützen, insbesondere von lokalen Frauengruppen, die sich mit gewaltloser Konfliktbewältigung befassen, und technische Hilfe und Berufsausbildung zur Verfügung zu stellen;
5. fordert die internationale Gemeinschaft auf zu gewährleisten, dass Friedensabkommen aus einer Geschlechterperspektive die vollständige Skala der Sicherheitsaspekte umfassen, einschließlich rechtlicher, politischer, sozialer, wirtschaftlicher und physischer Aspekte, und sich auch mit den spezifischen Bedürfnissen und Prioritäten von Frauen und Mädchen

befassen;

6. fordert die internationale Gemeinschaft auf, bei der Ahndung und Bestrafung von Verbrechen im Rahmen von Strafprozessen dafür zu sorgen, dass die Würde weiblicher Zeugen gewahrt bleibt und ihnen angemessene Betreuung, Übersetzungsmöglichkeiten und Schutz im Falle einer Zeugenaussage gewährt werden;
7. unterstreicht, dass Frauen in Konfliktsituationen stärker von geschlechtsbezogener Gewalt bedroht sind, insbesondere unter Hinweis auf die derzeitige extreme Leidens- und Verfolgungssituation von Frauen in Darfur, Ruanda und der Demokratischen Republik Kongo;
8. bestärkt die EU darin, Maßnahmen zu unterstützen, mit denen die Zahl der Angriffe auf Frauen verringert und die Sicherheit verstärkt werden können, auch durch verstärkte Präsenz ziviler Polizeikräfte, vor allem von Polizistinnen;
9. betont die Notwendigkeit, die Lebensmittelverteilung, die Ausgabe von Kleidung und Medizinprodukten wie Damenbinden während Nothilfeoperationen besser zu kontrollieren, und fordert die internationalen humanitären Organisationen auf, Schutzmaßnahmen innerhalb von Flüchtlingslagern zu billigen und zur Verbesserung dieser Maßnahmen beizutragen, um das Risiko von Gewalt und sexuellen Missbrauchs gegenüber Frauen und Mädchen zu verringern, und reproduktive Gesundheitsprogramme in Flüchtlingslagern einzuführen sowie den unmittelbaren Zugang aller vergewaltigten Frauen und Mädchen zu Vorbeugemaßnahmen nach entsprechender Exposition zu gewährleisten;
10. fordert, dass Frauen und Mädchen, die Opfer sexueller Gewalt geworden sind, uneingeschränkter Zugang zu Diensten der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und ebenfalls zu Beratungsdiensten haben, und fordert die Einführung von Programmen, um einer eventuellen Stigmatisierung der Betroffenen entgegenzuwirken und ihre Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu unterstützen;
11. unterstreicht die Notwendigkeit, einen besonderen Schwerpunkt auf weibliche Selbstmordattentäter zu legen, und weist darauf hin, wie wichtig es ist, Programme auszuarbeiten, um gefährdete Frauen zu unterstützen; empfiehlt eine Berufsausbildung für lokale Behörden und NRO-Mitarbeiter;
12. unterstreicht die Notwendigkeit, die Rolle zu fördern, die nationale und internationale NRO, nichtstaatliche Akteure und die Zivilgesellschaft beim Übergang zur Demokratie spielen;
13. erkennt die besondere Anfälligkeit von Mädchen für Gewalt und Diskriminierung und fordert verstärkte Anstrengungen, damit Mädchen vor allen Formen der Gewalt, einschließlich Vergewaltigung, sexueller Ausbeutung und Rekrutierung in Streitkräfte, geschützt werden, und dass Politikmaßnahmen und Programme zur Verbesserung der Stellung von Mädchen in Konflikt- und Postkonfliktsituationen gefördert werden;
14. ist der Auffassung, dass die Beteiligung von Frauen an Wirtschaftsaktivitäten sowohl in ländlichen als auch in städtischen Gebieten von wesentlicher Bedeutung ist, um ihre

sozioökonomische Position in Gesellschaften nach Konflikten zu unterstützen; unterstreicht die positive Rolle, die Kleinstkredite bereits bei der Stärkung der Stellung der Frauen spielen, und fordert die Völkergemeinschaft auf, Schritte zur Förderung ihres Einsatzes in Ländern nach einem Konflikt zu unternehmen;

15. unterstreicht, dass die uneingeschränkte Beteiligung der Frauen am politischen Leben gefördert werden muss, auch durch Einsatz von Formeln oder Quoten, die eine gleichberechtigte Mitwirkung am Beschlussfassungsprozess sowie an den Gesprächen über Wahrung und Förderung von Frieden und Sicherheit, Verhütung oder Beilegung von Konflikten gewährleisten; fordert in diesem Sinne, dass die EU dafür sorgt, dass die Frauen am politischen Dialog beteiligt werden;
16. hält es für erforderlich, eine starke Beteiligung und Präsenz der Frauen in den Medien und in Plattformen der öffentlichen Meinung zu fördern, durch die die Frauen ihre Meinung kundtun können;
17. verweist auf den Fortbestand von Diskriminierung von Frauen betreffend den Zugang zu Kapital und Ressourcen wie Nahrung und Bildung, zu Informationstechnologien sowie zu Gesundheitsfürsorge und anderen sozialen Einrichtungen, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, Maßnahmen zu ergreifen, um diesen zugrunde liegenden Ungleichheiten entgegen zu wirken, die einer umfassenden Mitwirkung der Frauen am Friedens- und Wiederaufbauprozess entgegen stehen;
18. fordert die internationale Gemeinschaft und die EU-Mitgliedstaaten auf, dem Einsatz von männlichen und weiblichen Kindersoldaten sowie von Soldatinnen entgegen zu wirken und Programme zu fördern, welche die psychologische Betreuung der von im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten entstandenen posttraumatischen Belastungen betroffenen Kinder, Jugendlichen und Frauen zum Inhalt und deren soziale Reintegration zum Ziel haben.

## VERFAHREN

<b>Titel</b>	Lage von Frauen in bewaffneten Konflikten und ihre Rolle beim Wiederaufbau und dem demokratischen Prozess in Ländern nach einem Konflikt
<b>Verfahrensnummer</b>	2005/2215(INI)
<b>Federführender Ausschuss</b>	FEMM
<b>Stellungnahme von</b>	DEVE 16.3.2006
<b>Datum der Bekanntgabe im Plenum</b>	
<b>Verstärkte Zusammenarbeit – Datum der Bekanntgabe im Plenum</b>	Feleknas Uca 1.12.2005
<b>Verfasser(in) der Stellungnahme</b>	
<b>Datum der Benennung</b>	13.3.2006
<b>Ersetzte(r) Verfasser(in) der Stellungnahme:</b>	24.4.2006
<b>Prüfung im Ausschuss</b>	+:           13 -:           0 0:           0
<b>Datum der Annahme</b>	Margrete Auken, Margrietus van den Berg, Marie-Arlette Carlotti, Michael Gahler, Filip Andrzej Kaczmarek, Miguel Angel Martínez Martínez, Manolis Mavrommatis, Luisa Morgantini, Horst Posdorf, Frithjof Schmidt, Jürgen Schröder, Feleknas Uca
<b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>	Gabriele Zimmer
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>	
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)</b>	...

## VERFAHREN

<b>Titel</b>	Lage der Frau in bewaffneten Konflikten und ihre Rolle beim Wiederaufbau und beim Demokratisierungsprozess in diesen Ländern nach Beilegung des Konflikts
<b>Verfahrensnummer</b>	2005/2215(INI)
<b>Federführender Ausschuss</b> Datum der Bekanntgabe der Genehmigung im Plenum	FEMM 17.11.2005
<b>Mitberatende(r) Ausschuss/Ausschüsse</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	AFET            DEVE 19.1.2006        16.3.2006
<b>Nicht abgegebene Stellungnahme(n)</b> Datum des Beschlusses	
<b>Verstärkte Zusammenarbeit</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	
<b>Berichterstatter(in/innen)</b> Datum der Benennung	
<b>Ersetzte(r) Berichterstatter(in/innen)</b>	Véronique De Keyser
<b>Prüfung im Ausschuss</b>	21.3.2006    25.4.2006
<b>Datum der Annahme</b>	25.4.2006
<b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>	+ :            20 - :            0 0 :            4
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>	Edit Bauer, Hiltrud Breyer, Maria Carlshamre, Věra Flasarová, Lissy Gröner, Zita Gurmai, María Esther Herranz García, Rodi Kratsa-Tsagaropoulou, Astrid Lulling, Angelika Niebler, Siiri Oviir, Doris Pack, Christa Prets, Teresa Riera Madurell, Amalia Sartori, Eva-Britt Svensson, Anne Van Lancker, Anna Záborská
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende(r) Stellvertreter(in/innen)</b>	Véronique De Keyser, Lidia Joanna Geringer de Oedenberg, Anna Hedh, Zita Pleštinská, Felekna Uca
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende(r) Stellv. (Art. 178 Abs. 2)</b>	Joel Hasse Ferreira
<b>Datum der Einreichung</b>	3.5.2006
<b>Anmerkungen (Angaben nur in einer Sprache verfügbar)</b>	...